

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/203

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	14.11.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) - Festsetzung der Abwassergebühren

#### I. Beschlussantrag

- Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2023 - 2025 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen in Anlage 1 wird zugestimmt.
- Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2023-2025 wird wie folgt festgesetzt:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	1,51 €.
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,49 €.
Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	0,81 €.

- Es wird die in Anlage 3 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbWS) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert am 16. Dezember 2019, beschlossen.

#### II. Begründung

##### A. Erläuterung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Abwassergebühr ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Über die Gebührenhöhe entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Der Gebührensatz ist Pflichtbestandteil der Abwassersatzung.

Der Anlagenachweis 2021, die dazu seitens der Stadtentwässerung erwarteten Zugänge von 2022-2025 sowie die vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023-2025. Alle weiteren Ausführungen bezüglich der Gebührenkalkulation befinden sich in Anlage 1 und Anlage 2.

Die Firma COMUNA ermittelte auf dieser Basis folgende kostendeckend kalkulierten Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	1,51 €.
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,49 €.
Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	0,81 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den o. g. Gebührensätzen für die Jahre 2023–2025 zuzustimmen.

Die Schmutzwassergebühr erhöht sich demnach je m<sup>3</sup> Abwasser von bisher 1,38 € um 0,13 € auf 1,51 €, die Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche von bisher 0,46 € um 0,03 € auf 0,49 €. Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,81 € (bisher: 0,70 €).

§ 28 der Abwassersatzung (Höhe der Abwassergebühr) wird entsprechend geändert.

Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung wurden die §§ 19, 19b, 21 und 22 der Abwassersatzung geändert. Die Änderungen haben redaktionellen bzw. klarstellenden Charakter.

## **B. Satzungstext mit Änderungen**

*Alle Satzungsänderungen sind "fett" dargestellt.*

### § 19 Nutzungsfaktor

*Die Absätze 1-3 und 6-9 bleiben unverändert.*

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die **höchste** Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die **höchste** Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

## § 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a

*Absatz 1 bleibt unverändert.*

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen **Abwasseranlagen** gleich.

## § 21 Entstehung der Beitragspflicht

*Absatz 1 Nrn. 1-2 sowie die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.*

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

3. In den Fällen des § 20 Nrn. 1-~~2~~ **3**, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

## § 22 Vorauszahlungen, Fälligkeit

*Absatz 2 bleibt unverändert.*

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 20 Nrn. 1-~~2~~ **3** in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

## § 28 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	<del>1,38 €</del> <b>1,51 €.</b>
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	<del>0,46 €</del> <b>0,49 €.</b>
(3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	<del>0,70 €</del> <b>0,81 €.</b>

Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Aufgrund des Umfangs wird die Anlage 2 – Gebührenkalkulation 2023-2025 pro Fraktion jeweils nur in einfacher Ausfertigung übersandt.

Kuhlmann  
Betriebsleiter

Anlage 1 - Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation  
Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2023-2025  
Anlage 3 - Satzungsänderung